

# RS Bvwg 2017/10/31 I404 1234754-2

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.10.2017

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

31.10.2017

## Norm

FPG §53 Abs1

FPG §53 Abs3 Z1

## Rechtssatz

Rechtssatz 1

Das Bundesverwaltungsgericht sieht keine Veranlassung, die von der belangten Behörde festgesetzte Befristungsdauer des Einreiseverbotes in der Dauer von zehn Jahren zu reduzieren:

Insbesondere die Tatsache, dass der Beschwerdeführer seit seiner illegalen Einreise in das Bundesgebiet insgesamt sieben Mal straffällig wurde und zu insgesamt mehr als neun Jahren unbedingter Freiheitsstrafe verurteilt wurde, rechtfertigt die Höhe des über ihn verhängten Einreiseverbotes, zumal er durch sein Verhalten seine Gleichgültigkeit gegenüber der in Österreich geschützten Rechtsgüter zum Ausdruck brachte.

## Schlagworte

Dauer, Einreiseverbot, strafrechtliche Verurteilung, Suchtgifthandel

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:I404.1234754.2.01

## Zuletzt aktualisiert am

21.11.2017

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht Bvwg, <https://www.bvwg.gv.at>